Benutzungssatzung für gemeindliche Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) des Marktes Bad Hindelang vom 01.01.2020

Der Markt Bad Hindelang erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt Bad Hindelang betreibt Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet Bad Hindelang als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) Kinderkrippen für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG).
 - b) Kindergärten überwiegend für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

§ 2 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September des Kalenderjahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (§ 2). Die Anmeldetage werden ortsüblich bekannt gemacht. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen wahrheitsgemäßen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Markt Bad Hindelang und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung und die Konzeption an.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde Bad Hindelang wohnenden Kindern (gewöhnlicher Aufenthalt gem. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I), nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist;
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - d) Kinder, deren Eltern von mindestens 50 % der Betreuungszeit beide berufstätig sind, eine berufliche Bildungsmaßnahme besuchen oder sich in Schulausbildung/Hochschulausbildung befinden;
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 - f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 6 Jahre haben;
 - g) Kinder, die bereits in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe) betreut werden und in eine andere gemeindliche Einrichtung wechseln;
 - h) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der gleichen Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als 6 Monate, in der Einrichtung;
 - i) Kinder je nach Altersstufen.
- (4) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 3 Buchst. a) bis i) nach aufsteigender Aufzählung erfüllen.
 - Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich bei einem Wechsel zwischen den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen statt, auch bei Wechsel von der Krippe in den Kindergarten.
- (6) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet Bad Hindelang haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Hindelang. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 8 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des Abs. 3 Buchst. a) bis i).

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung oder Ausschluss nach § 7.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni bis 31. August) ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - 1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - 2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit nicht eingehalten haben;
 - 4. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen, trotz Mahnung, innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - 5. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint, sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen;
 - 6. die Personenberechtigten außerhalb des Gemeindegebietes ihren Wohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Bereich des Gemeindegebietes auf der Warteliste für einen Platz in der Kindertageseinrichtung steht. Mit Zustimmung der Gemeinde kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personenberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
- (3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Markt Bad Hindelang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindestageseinrichtung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten.
 - Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden bedarfsgerecht vom Markt Bad Hindelang festgesetzt. Der Elternbeirat wird hierzu angehört.
- (2) Die Kernzeit beträgt in den Kindergärten mindestens 4 Stunden pro Tag und in den Kinderkrippen mindestens 3 Stunden pro Tag.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen. Weitergehende Schließtage werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgesetzt und den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt.

§ 10 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personenberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bei der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindergärten 20 Wochenstunden und für die Kinderkrippen 15 Wochenstunden.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung.
- (4)Grundsätzlich gelten gebuchten die die Zeiten für Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen in den Buchungszeiten können grundsätzlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (5) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (das ist insbesondere dann der Fall, wenn etwa an 5 Tagen im Monat die Zeit um eine halbe Stunde überschritten wird), erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe. Ebenso erfolgt bei Unterschreiten der Buchungszeiten, sogenannte Luftbuchungen, ab dem Folgemonat eine niedrigere Einstufung.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 11 Gebühren

Der Markt Bad Hindelang erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung des Markt Bad Hindelang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags bzw. über die Mittagszeit besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten für das Mittagessen sind neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr separat zu entrichten.

§ 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeiten sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind ab dem Vorschulalter allein nach Hause gehen.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Der Markt Bad Hindelang haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Bad Hindelang für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

§ 16 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Satzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Bad Hindelang, 13.12.2019

Dr. Sabine Rödel

Erste Bürgermeisterin